



»Nicht das Heroin, die Drogenpolitik tötet ...«

Im Februar dieses Jahres löste der Beschuß des Lübecker Richters Wolfgang Neskovic, die Kriminalisierung des Cannabis vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen, eine bundesweite Debatte aus. Nun muß geklärt werden: Ist das Haschischverbot grundgesetzwidrig?

Helmut Ortner sprach mit Wolfgang Neskovic

Herr Neskovic, Ihre Entscheidung, die Kriminalisierung des Cannabis vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen, hat eine alte Debatte neu entfacht. Besonders konservative Rechtspolitiker reagierten kompromißlos: Bayerns Innenminister Stoiber (CSU) beispielsweise kommentierte Ihre Entscheidung mit den Worten, wer den freien Genuß von Cannabis befürworte, nehme in »verantwortungloser Weise den Tod von Tausender junger Menschen in Kauf«. Unkenntnis oder Demagogie? Was nimmt die >Hardliner< so gegen Ihre Argumente ein?

Neskovic: Ich weiß nicht, ob die Reaktionen von Herrn Stoiber auch von Unkenntnis getragen sind. In jedem Fall betreibt er mit seinen Erklärungen handfeste Demagogie. Seinen Äußerungen liegen gleich drei falsche Annahmen zugrunde:

Erstens: Er geht davon aus, daß der Beschuß unserer Kammer der Legalisierung das Wort redet. Das ist unrichtig. Der Beschuß spricht sich nicht für aber auch nicht gegen

eine Legalisierung weicher Drogen aus. Er stellt lediglich fest, daß der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz verletzt, wenn er den Erwerb und Besitz von Haschisch unter Strafe stellt, den Erwerb und Besitz der weitaus gefährlicheren Droge Alkohol hingegen straflos läßt. Nach unserer Auffassung muß sich der Gesetzgeber entscheiden: entweder er läßt beides straflos oder stellt beides unter Strafe. Mit anderen Worten: Haschisch ist den gleichen Freiheiten oder Beschränkungen wie Alkohol zu unterziehen.

Zweitens: Herr Stoiber unterstellt, daß eine eventuelle Legalisierung zwangsläufig zu einem Anstieg der Konsumenten führt. Schließlich meint Herr Stoiber, daß Haschisch eine »Einstiegsdroge« für den Konsum harter Drogen sei. Diese These ist unzutreffend. Sie ist nicht zu beweisen und stellt eine bloße Spekulation oder ein Gläubensbekenntnis dar. Der Gießener Kriminologe Professor Dr. Kreuzer hat schon 1982 in einem Fachaufsatz darauf verwiesen, daß diese These in den USA schon längst tot war, als die Drogenwelle 1968 bei

uns begann und daß bei einem Drogenkongreß in Wien Anfang der 80er Jahre alle anwesenden Experten verschiedener Disziplinen die Einstiegstheorie verworfen hätten. Bundesweit ist kein anerkannter Experte bekannt, der heute noch die Auffassung vertritt, daß der Konsum von Haschisch zwangsläufig zum Konsum harter Drogen führt. Vielmehr belegen zahlreiche Studien und die Aussagen von Fachleuten, daß Alkohol- und Nikotinkonsum einen Einstiegseffekt aufweisen.

Letztlich übersieht Herr Stoiber, daß die Kriminalisierung des Erwerbers und Besitzers weicher Drogen den Umstieg zu den harten Drogen über den »sozialen Kontakt« zum Dealer, der auch über die harte Droge verfügt, befördert. Mir haben zahlreiche Konsumenten berichtet, und in dem Strafverfahren hat es der angehörte Suchtexperte auch bestätigt, daß die Dealer immer wieder versuchen, den Konsumenten, der nur weiche Drogen bei ihm kaufen will, zum Konsum harter Drogen zu bewegen. Herr Stoiber muß sehen, daß der Staat mit der Verbotspolitik bei weichen

Drogen auf diese Art und Weise den Haschisch-Konsumenten dem Dealer auch harter Drogen zutreibt, der auch über die harten Drogen verfügt und ein erhebliches Profitinteresse hat, gerade diese Droge zu verkaufen...

QUESTION MARK **Also Inkompetenz und Demagogie statt Anerkennung der Fakten und sachlicher Argumentation?**

Neskovic: Wenn Herr Stoiber aus Unkenntnis und/oder Demagogie in unverantwortlicher Weise die Argumentation unserer Kammer mit offensichtlich falschen Annahmen zu diffamieren sucht, so ist als Motiv dafür die Feststellung des Soziologen Günter Amendt plausibel. Der hat in einem TAZ-Interview folgendes festgestellt:

»Der Beschuß hat solche Aggressionen ausgelöst, weil er ins Zentrum der Doppelmoral trifft. Noch nie zuvor in der 25-jährigen Geschichte des Haschisch-Konsums in der Bundesrepublik hat es ein Gericht gewagt, Cannabis und Alkohol miteinander zu vergleichen und zu entscheiden, daß Cannabis die harmlosere von beiden Drogen ist. Die Auffassung des Gerichts, Cannabis dürfe nicht verboten sein, wenn Alkohol erlaubt ist, könnte theoretisch zur Folge haben, daß Alkohol verboten wird ...« Das mag bei einigen Angst, gar Aggressionen wecken.

QUESTION MARK **In jedem Fall löste Ihr Vorstoß ein heftiges Interesse in den Medien aus. Waren Sie davon überrascht oder hatten Sie die öffentliche Wirkung erwartet, ja sogar einkalkuliert?**

Neskovic: Ich war von der Wirkung überrascht und bin es noch heute. Ich habe dieses Medieninteresse nicht erwartet und konnte es von daher auch nicht einkalkulieren. Ich bin aber darüber nicht unglücklich, weil das große Interesse der Medien auch die Chance beinhaltet, das hohe Maß an Fehlinformationen abzubauen und eine an Fakten, insbesondere an medizinischen Fakten, orientierte sachliche Diskussion führen zu können. Ich glaube, wir hätten eine andere (humanere) Drogenpolitik, wenn nicht nur bei Politikern, sondern

auch in der Bevölkerung ein höherer Informationsgrad z.B. über die pharmakologischen und toxikologischen Auswirkungen von Drogen vorhanden wären. Ich habe in einer Fülle von Veranstaltungen die Erfahrung gemacht, daß die Darlegung dieser Fakten auch sehr schnell zu einer anderen juristischen bzw. rechts- und gesellschaftspolitischen Bewertung geführt hat. Hier sind insbesondere die Mediziner gefragt, ihre jahrzehntelang geübte Zurückhaltung aufzugeben und Bevölkerung und Politiker mit den medizinischen Anknüpfungstatsachen vertraut zu machen. Das Drogenproblem ist ja auch ein Problem falscher Information.

QUESTION MARK **Und wie war die Resonanz innerhalb der Justiz? Gab es Kritik?**

Neskovic: Ich habe innerhalb der Justiz kaum negative Reaktionen erfahren. Die »Neue Richtervereinigung« hat sich auf ihrer Bundeskonferenz in Mainz hinter den Beschuß und seine inhaltlichen Aussagen gestellt und den Beschuß als »couragiert, wirklichkeitsnah und überfällig« bezeichnet. Auch die RichterInnen und StaatsanwältInnen in der ÖTV haben den Beschuß begrüßt. Darüber hinaus habe ich in zahlreichen Briefen und auch Telefonaten durch Kolleginnen und Kollegen Rückenstärkung erfahren. Es haben ja auch zwischenzeitlich einige Kolleginnen und Kollegen ihre Rechtsprechung geändert und haben mit gleichen oder ähnlichen Begründungen ihre Verfahren ausgesetzt. Auch in Fachdiskussionen bei Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Justiz überwog bei weitem die Zustimmung. Dabei haben viele auch die Auffassung geäußert, daß sie sich im Drogenstrafrecht bei Konsumenten von der Politik mißbraucht fühlten und dort schon seit Jahren mit schlechtem Gewissen arbeiten würden...

QUESTION MARK **Auch aus der Politik, vor allem aus den sozialdemokratisch regierten Ländern erhielt ihr Vorstoß beinahe einstimmig Beifall. Ihr saarländischer Parteifreund, der SPD-Innenminister Friedel Läpple versi-**

cherte, er stehe Überlegungen »positiv gegenüber, den Konsum von leichten Rauschgiften zu entkriminalisieren. In Hessen und Hamburg diskutiert man den Rückzug des Strafrechts aus dem Drogenbereich, der rheinland-pfälzische Justizminister Caesar (FDP) will Haschisch in geringen Mengen ebenfalls entkriminalisieren – Nur: es bleibt doch bei Lippenbekenntnissen. In der Praxis wird weiterhin repressiv verfahren. Allein im Jahre 1989 entfielen über 30.000 Verstöße gegen das BtMG auf den Haschischkonsum. Warum glauben Sie, kam in den letzten Jahren die Diskussion hierzulande um die Freigabe von Haschisch kaum vom Fleck? Auch für SPD-Rechtspolitiker war

dies – zumindest öffentlich warnehmbar – kein Thema ...

Neskovic: Ich glaube, daß in diesem Verhalten das allgemeine Versagen von Politik sichtbar wird. Es ist nicht nur die moralische Verwahrlosung in der Politik, die mir Sorgen macht, sondern insbesondere auch die Kompetenzverwahrlosung. Ich habe in vielen Veranstaltungen festgestellt, daß die medizinischen, soziologischen und juristischen Prämissen der Drogenproblematik vielen Politikern kaum oder nur unzureichend bekannt sind und daß das Bemühen, sich hier auf ein höheres Erkenntnisniveau zu bewegen, ungewöhnlich schwach ausgeprägt ist. Aber selbst dort, wo Sach- und Fachkompetenz vorhanden ist, wird diese aus Angst (sprich aus populistischen Gründen) nicht realisiert und allenfalls im Verborgenen diskutiert. Ich vermisste das offensive Eintreten der Politik für Auffassungen, von denen man überzeugt ist, obwohl sie in der öffentlichen Meinung unpopulär sind. Die Politik vergißt zu häufig, daß der Verfassungsauftrag der Parteien dahin geht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Nach meinem Verständnis heißt dies nicht nur, die bereits vorhandene Willensbildung in der Bevölkerung zu ermitteln und sie zu verfestigen, sondern auch auf Meinungsveränderungen aktiv hinzuwirken. In diesem Bereich versagt die Politik weitgehend. Dies ist ein parteiübergreifendes Problem.

QUESTION MARK **Folgt das Bundesverfassungsgericht Ihrem Spruch, welche unmittelbaren Konsequenzen in der Rechtspraxis folgen daraus?**

Neskovic: Der Beschuß enthält zwei Aspekte: Soweit er über den Gleichheitsgrundsatz eine gleiche Behandlung einfordert, führt dies dazu, daß Haschisch den gleichen Beschränkungen oder Freiheiten zu unterwerfen ist, wie Alkohol. Das heißt, der Gesetzgeber ist aufgerufen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen: Er muß sich unter anderem entscheiden, ob er beides straflos stellt oder beides unter Strafe stellt. Daneben geht der Beschuß davon aus, daß Handlungen, die auf den Eigenkonsum abzielen,

Recht der Resozialisierung

Textausgabe mit einer Einführung von Heinz Cornel und Bernd Maelicke

Die kompakte Sammlung im Taschenbuchformat stellt das „Recht der Resozialisierung“ zusammen, das bisher nur zersplittet in unterschiedlichen Ausgaben zu finden war. Komplett abgedruckt werden folgende Gesetze:

- Strafgesetzbuch
- Strafprozeßordnung
- Jugendgerichtsgesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Jugendarrestvollzugsordnung
- Bundeszentralregistergesetz
- Opferentschädigungsgesetz
- Untersuchungshaftvollzugsordnung
- Strafvollzugsgesetz
- Strafvollstreckungsordnung
- Strafvollzugsvergütungsordnung
- Sozialgesetzbuch VIII
- Bundessozialhilfegesetz

Außerdem finden Sie in der Sammlung Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch I, der Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz.

Zielgruppe: Studenten, Praktiker der sozialen Dienste, Richter, Staatsanwälte, Vollstreckungsleiter, Verwaltungsjuristen, Pädagogen, Psychologen in Einrichtungen der Resozialisierung.

2. Aufl., 1991, 742 S., brosch., 29,- DM,
ISBN 3-7890-2391-4

straffrei bleiben müssen, weil die Bestrafung solcher Handlungen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Für die Rechtspraxis heißt dies Straffreiheit für Handlungen, die auf den Eigenkonsum ausgerichtet sind.

Letztlich kann gemäß § 79 BVerfGG eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu führen, daß sämtliche Personen, die rechtskräftig wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit Cannabis bestraft worden sind, Wiederaufnahmeverfahren betreiben können. Dies ist eine außergewöhnliche Konsequenz, von der ich hoffe, daß sie bei der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichtes keine Rolle spielen wird.

Die general- wie spezial-präventive Ineffektivität staatlicher Repression gegenüber Drogenkonsumenten ist unübersehbar. Umdenken ist notwendig. Aber trifft dies nicht auch in besonderem Maße auf sogenannte »harte« Drogen, also beispielsweise Heroin zu. Kann man den Drogenkonsum – wie es bei uns geschieht – überhaupt in »gute« und »böse« Drogen aufteilen? Führt die bisherige rigide Prohibitionspolitik nicht für viele Menschen geradewegs in die Kriminalisierung und in das soziale Elend?

Neskovic: Sie haben recht. Ich stimme der Aussage zu: »Nicht das Heroin, sondern die Drogenpolitik tötet«. Die gegenwärtige rigide Prohibitionspolitik hat versagt und das Gegenteil von dem bewirkt, was es als Zielvorstellung vorgibt. Sie hat nicht Leid verhindert, sondern Not und Elend produziert und verstärkt. Aus diesem Grunde bin ich auch der Auffassung, daß es im Bereich der Entkriminalisierung für Konsumenten keinen Unterschied macht, ob der Konsum der weichen oder harten Drogen infrage steht. Ich meine, daß der Erwerb und Besitz weicher und harter Drogen, der zum Eigenkonsum bestimmt ist, straffrei bleiben sollte. Dabei ist es richtig, daß gerade bei den harten Drogen die Kriminalisierung von Konsumenten besonders inhuman ist. Dort, wo bei harten Drogen eine Abhängigkeit im

medizinischen Sinne vorliegt, muß der Drogenabhängige als krank angesehen werden.

Einen kranken Menschen, dessen Ausgangspunkt für die Erkrankung sich schon meist in einer sozialen oder sonstigen seelischen Notlage findet, mit der Bestrafung noch weiter in seelische und persönliche Nöte zu treiben, stellt nach meiner Auffassung einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Übermaßverbot dar. Wenn ein Drogenabhängiger krank ist, dann muß die staatliche Politik dafür Sorge tragen, daß er von dieser Krankheit geheilt oder ihm zumindest Linderung verschafft wird. Die Kriminalisierung von Kranken ist jedoch kein Mittel der Gesundheitspolitik. Kranke werden nicht geheilt, wenn man sie bestraft oder in den Strafvollzug steckt. Vielmehr werden sie durch die dadurch entstehende Kriminalisierung über die Krankheit hinaus sozial geschädigt. Es ist inhuman, Personen, die ohnehin schon aus erheblichen persönlichen Nöten oder sonstigen Lebensdefiziten zu Drogen greifen, über die bisherige Not hinaus in weitere Not zu stürzen, indem man sie in die Gefängnisse bringt. Abgesehen davon, daß hierdurch eine zukünftige Reintegration wegen der Vorstrafe und der damit verbundenen sozialen Abstempelung erheblich erschwert wird, werden sie in den Vollzugsanstalten noch tiefer in ihre Drogenproblematik verstrickt. In allen Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik sind Drogen erhältlich. Die Gefahr einer Aidsinfektion wächst erheblich. Manche Strafgefangene führen sogar Kugelschreiberminen in die Venen ein, um sich so einen »Schuß« zu setzen. Dieses Elend ist ein Ergebnis der Verbotspolitik.

Dennoch meine ich, daß auf der medizinischen Ebene die unterschiedliche Gefährlichkeit weicher und harter Drogen auseinandergehalten werden muß. Die Kriminalisierung von Haschisch-Konsumenten hat bislang ihre politische Rechtfertigung in der Gleichsetzung von weichen und harten Drogen gefunden. Stattdessen muß die notwendige medizinische Klarheit und Differenzierung Grundlage der Diskussion sein.

Herr Neskovic, wir danken Ihnen für das Gespräch.

